



## Dringliches Postulat

### 09/15 betreffend Planungszone für Antennenanlagen

In der Beantwortung der Interpellation 33/14 betreffend Mobilfunkantennen in Wohngebieten schreibt der Gemeinderat, dass zurzeit für eine Mobilfunkantenne ein Standortgesuch in Bearbeitung ist und ein weiteres Gesuch als Streitfall vor Gericht pendent ist. Zudem liegen der Gemeinde Emmen seitens Mobilfunkanbieter vier Anzeigen für einen zusätzlichen Standort (alle im Gebiet Erlen) und eine Anzeige für einen Antennenausbau eines bestehenden Standortes vor.

Aktuell wird in der Gemeinde Emmen das sogenannte Dialogmodell praktiziert. Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat - Zitat „bis anhin nicht aktiv an der Standortevaluation teilgenommen hat“ Zitatende - sowie der weiteren Tatsache, dass mindestens vier zusätzliche Standorte in einem Wohngebiet angezeigt sind, erachten es die FDP.Die Liberalen Emmen als zwingend notwendig, hier im Sinne einer Übergangslösung umgehend eine Praxisänderung vorzunehmen, bis im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung im Bau- und Zonenreglement (BRZ) über einen konkreten Praxiswechsel diskutiert und definitiv entschieden wird.

Die FDP Fraktion ist sich bewusst, dass gerade in der heutigen, digitalen Zeit das Bedürfnis für eine breite und schnelle Netzabdeckung für die Bevölkerung aber auch für die Wirtschaft gross ist und in Zukunft sicherlich noch zunehmen wird. Es kann aber nicht sein, dass beispielsweise in einem Wohnquartier auf einem Einfamilienhaus eine Antennenanlage errichtet wird und alle herumliegenden Grundstücke dadurch einen erheblichen Wertverlust ihrer Liegenschaft in Kauf nehmen müssen (siehe auch Bundesgerichtsentscheid BGE 133 II 321).

Der Gemeinderat wird hiermit beauftragt, per sofort eine Planungszone nach Art. 27 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 81 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) für das gesamte nach Zonenplan der Bauzone zugeteilte Gebiet zu erlassen.

Die Planungszone wird im heutigen, rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement (BRZ) der Gemeinde Emmen als Artikel 48a integriert:

Art. 48a Antennen und vergleichbare Anlagen

#### Abs. 1

Als Antennenanlagen gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung (Mobilfunk usw.) dienen.

#### Abs. 2

Antennenanlagen sind in erster Linie in der Arbeitszone zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

### Abs. 3

Antennenanlagen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in der Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

### Abs. 4

In reinen Wohnzonen sind Antennenanlagen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Antennenanlage (Detailerschliessung) gestattet. Es sind nur Antennenanlagen zulässig, die visuell nicht als solche erkennbar sind. In der Wohnzone W2 sind Antennenanlagen nicht zulässig.

Emmenbrücke, 12. Mai 2015

Namens der FDP Fraktion

Thomas Bühler